

"Grafen) und die ganze Historie von Seiten des
 "Fürstlichen Hauses Schwarzburg, für eine Tradi-
 "tion ausgegeben, und allenfalls nur so viel einge-
 "standen: Daß dem neuen Landgrafen die
 "Grafen in Thüringen nur als Hof-Aemter
 "zugegeben worden, &c." Ich schreibe hierbey nur
 so viel: Habeo, quod volo. Der Herr Hofrath
 von Salckenstein beliebe hieraus zuersehen, daß
 selbst der Gegen-Theil diese Sache für eine Tra-
 dition, keinesweges aber für eine Fabel, wozu es
 der Herr Hofrath machen will, ausgabe. Daß
 aber ein grosser Unterscheid sey, inter traditionem
 & fabulam, braucht keines Beweises.

§. 9.

Doch, ob sich gleich der Hr. Hof-Rath eysrig bemühet hat,
 alles dasjenige, was von dieser Materie, in alten Thüringischen
 Annalibus aufgezeichnet zu finden, als fabelhaftig zubehaup-
 ten: So muß er doch in der sehenden Nachlese seiner Anale-
 storum Thuringo-Nordgav. pag. 340 gestehen: "Daß eine
 "starcke Præsumtio veritatis, in hoc passu, militire: Daß nem-
 "lich die 12 Grafen vom Kaiser Lothario II. dem neuen Land-
 "grafen, als Land-Gerichts-Assessores zugeordnet worden.
 Ich schreibe hierbey abermal: Habeo, quod volo. Denn, was
 ist das Assessorat bey einem Land-Gerichte anders, als ein
 Amt, so von dem Landes-Herrn dependiret, wie solches mit
 dem Hochfürstl. Sächsis. Hof-Gerichte illustriret werden
 kan, bey welchem sowohl der Hof-Richter, als auch die Asses-
 res, vom Landes-Fürsten dependiren. Da ich nun in mei-
 nem Tractat: Von Thüringischen Erb-Hof-Aemtern, nur
 in genere behaupten wolten, daß die 12 Grafen Hof-Aemter
 verwaltet: So bekümmere ich mich weiter nicht drum: Ob sol-
 che Land-Gerichts-Assessores gewesen, oder andere Hof-Aem-
 ter, nach ihrem Stand und Würden, verwaltet haben. Wäre
 auch gleich einer von diesen Grafen selbst zum Land-Richter
 verordnet worden, und die übrigen wären Beysitzer gewesen,
 wie